



Landkreis Prignitz – Gb II – Berliner Str. 49 – 19348 Perleberg

Gemeinde Gumtow  
- Bauamt -  
Frau Cordula Köhn  
Karpatenweg 2  
16866 Gumtow

Geschäftsbereich / Sachbereich  
Gb II – Sachbereich Bauordnung

Dienstgebäude  
Bergstr.1 - Perleberg

Auskunft erteilt:	Zimmer Nr.
Frau Konrad	308

Telefon: 03876 713-708  
Fax: 03876 713-300  
E-Mail<sup>1)</sup>: [bauaufsicht@lkprignitz.de](mailto:bauaufsicht@lkprignitz.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Aktenzeichen  
Gb II Sb 3 - 10162/25 – ko

Datum:  
22.05.2025

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Görike-Gehren"

### Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

#### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 28.04.2025 (per Mail).

Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

#### I. Sb Brand- und Katastrophenschutz

In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zum Brandschutz enthalten. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten und dem Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz vorzulegen.

#### II. Kreisstraßenmeisterei

Die vorliegende Planung berührt keine straßenrechtlichen Belange des Sb Kreisstraßenmeisterei nach dem Brandenburgischen Straßengesetz. Der Sb Kreisstraßenmeisterei hat insoweit keine Hinweise oder Forderungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike-Gehren“.

#### III. Sb Landwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Gumtow in der Gemarkung Görike und weist insgesamt eine Fläche von 34,66 Hektar auf.

Im Zuge des Geltungsbereichs werden drei Sonstige Sondergebiete (SO) unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:

#### Datenschutzhinweis nach Artikel 13, 14 DSGVO:

[www.landkreis-prignitz.de/globalcontent/documents/bau/datenschutz\\_infoblatt\\_bauordnung.pdf](http://www.landkreis-prignitz.de/globalcontent/documents/bau/datenschutz_infoblatt_bauordnung.pdf)

Telefon 03876 713-0

Fax 03876 713-214

Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz

IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG

IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

SWIFT-BIC: WELADED1PRP

SWIFT-BIC: GENODEF1PER

[www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

1) Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- SO-PV für die Errichtung konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlagen (24,55 ha),
- SO-Agri-PV für Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen (5,95 ha),
- SO-BS für die Errichtung von Batteriespeichern (0,36 ha),
- Sonstige (3,8 ha)

Nach GAPDZV §12 Abs.4 Nr.6 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht förderfähig, da das Nutzungsziel solcher Flächen vorwiegend in der Erzeugung regenerativer Energien liegt und weniger in der landwirtschaftlichen Nutzung. Folglich kann für diese Flächen kein Antrag auf Agrarförderung gestellt werden. Eine Ausnahme bilden nach GAPDZV §12 Nr. 5 Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen, da das SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik kombiniert auf ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung gem. DIN SPEC 91434:2021-05 dient. Demzufolge sind Flächen mit Agri-PV förderfähig, sofern diese

- eine Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte einschließlich der Beweidung mit Tieren nicht ausschließen und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringern.

Um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ausgearbeitet werden, dass die nächsten 3 Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus umfasst.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 3 „Solarpark Görike – Gehren“ befindet sich im Kataster zur Identifizierung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBL1970412240.

Die geplanten Flurstücke 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 53 (tlw.), 58 (tlw.), 69 (tlw.) und 70 (tlw.) der Flur 1 sowie die Flurstücke 162, 163, und 164 der Flur 2 wurden im Antragsjahr 2024 von der AG Görike-Schönhagen e.G. teilweise ackerbaulich und teilweise als Brache bewirtschaftet.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich überwiegend um Sand. Die Fläche, die mit konventionellen PV-Anlagen geplant ist, weist mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl um 26 eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Der Teil des Plangebietes, der mit Agri-PV-Anlagen geplant ist, weist mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl um 33 ebenso eine geringe Ertragsfähigkeit auf.

Landwirtschaftliche Betriebe können mit Agri-PV zudem ihre Resilienz steigern. Zum einen entstehen Synergieeffekte, die mit Blick auf Klimaanpassung für die Landwirtschaft künftig wichtig werden können. Zum anderen wird das Einkommen der Betriebe stärker diversifiziert und es entsteht zusätzliche Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Zu den o.g. Planungen gibt es aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.

#### Hinweise

Bei der Ausarbeitung muss besonders Augenmerk auf folgende Punkte gelegt werden:

- Aufständering,
- Flächenverlust,
- Bearbeitbarkeit,
- Lichtverfügbarkeit und -homogenität,
- Wasserverfügbarkeit,
- Bodenerosion,
- Rückstandlose Auf- und Rückbaubarkeit,
- Kalkulation der Wirtschaftlichkeit,
- Landnutzungseffizienz gem. DIN SPEC 91434:2021-05.

Eine landwirtschaftliche Fläche, auf welcher sich eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Rahmen der oben genannten DIN-Norm befindet und für die ein Agrarförderantrag gestellt werden soll, ist entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung zu beantragen. Die durch die Agri-Photovoltaik-Anlage nicht bewirtschaftbaren Flächen, wie beispielsweise das Ständerwerk, sind als dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF) geometrisch abgegrenzt. Sofern die Agri-Photovoltaik-Anlage während der erstmaligen Antragstellung auf den Luftbildern noch nicht ersichtlich ist und die dauerhaft nicht förderfähigen Flächen (nbF) nicht als Referenzelemente ausgewiesen werden, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen. Die noch nicht referenzierte Agri-Photovoltaik-Anlage ist mit Hilfe von Shape-Dateien in das Antragsprogramm hochzuladen.

#### IV. Sb Denkmalschutz

Zu o. g. Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike-Gehren“ wird aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:

##### **Belange der Bodendenkmalpflege**

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.

Im südlichen Abschnitt des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage 1).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

##### Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage 1):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.

##### Empfehlungen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

## V. Sb Umwelt

### 1. als untere Wasserbehörde (UWB)

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

### 2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Seitens der Gemeinde Gumtow wird der Bebauungsplan (BP) aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV-FFA) zu schaffen. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde (FNP) geändert. Für beide Verfahren wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr.

Im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB). Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert.

An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Forderungen erhoben, Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.

### **Biotopschutz**

Eine Ermittlung der Biotop- und Nutzungstypen sind für das Plangebiet (Stand: März 2025) erfolgt. Die vorliegenden Biotopkartierungen sind aus Sicht der UNB als ausreichend anzusehen. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope wurden im Plangebiet keine festgestellt, nur ein geschützter Erlenbruchwald (08103) am südlichen Rand des Untersuchungsraumes (Umfeld von 100 m). Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Folgende geschützte Landschaftsbestandteile wurden an den nördlichen und südlichen Rändern des Plangebietes kartiert:

- Alleen, lückig, mit einheimischen Baumarten (071412), § 17 BNatSchG,
- Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt (07132), BaumSchV,
- Baumreihe (07142), BaumSchV.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Alleen wurden Pufferstreifen festgelegt, die von der UNB als ausreichend gesehen werden können. Auch die Baugrenzen und die festgelegte Zufahrt liegen außerhalb des Wurzelbereiches der der geschützten Landschaftselemente (Kronentraufbereich plus 1,50 m), so dass diese durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

## Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/ Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des B-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach der FFH - Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abzuarbeiten. Hierzu sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

## Faunistische Bestandserhebungen

Die Gemeinde hat im Umweltbericht (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Für das Plangebiet und Umfeld sind die vorliegenden faunistischen Erfassungen hinsichtlich der Brutvögel / Nahrungsgäste (an 7 Terminen, bis 100 m Umfeld), der Greif- und Großvögel (an 2 Terminen, bis 300 m Umfeld) von Februar 2024 bis Juli 2024 erfolgt und für Rast-/ Zugvögel (an 11 Terminen, bis 500 m Umfeld) von Januar bis Dezember 2024 erfolgt. Im Jahr 2024 erfolgten zudem Kartierungen der Amphibien (an 5 Terminen von März bis Juli, bis 500 m Umfeld) und Reptilien (an 6 Terminen im April/Mai und August bis Oktober, bis 100 m Umfeld) im Untersuchungsraum. Die vorliegenden Kartierungen sind damit als aktuell (unter 5 Jahre) und vom Umfang her als ausreichend anzusehen.

Weitere faunistische Erfassungen sind nach Ansicht der UNB für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

## Brutvögel:

Die avifaunistischen Kartierungen stellen im B-Plangebiet das Vorkommen zahlreicher Vogelarten als Brutvögel und Nahrungsgäste fest. Europäische Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) BNatSchG besonders geschützt und z.T. nach BArtSchV auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG zusätzlich streng geschützt. Von der Errichtung der PV-FFA insbesondere betroffen sind Brutvögel des Halboffen- und Offenlandes.

Auf der Vorhabensfläche (VHF) wurden als betroffene Brutvögel des Offenlandes vor allem die Feldlerche (insg. 7 Reviere im Plangebiet), die Heidelerche (1 Revier im Südwestteil des Plangebietes), die Grauammer (1 Revier an der Westgrenze des Plangebietes), das Braunkehlchen (1 Revier am Nordrand des Plangebietes) nachgewiesen.

Weiterhin wurden im Plangebiet Brutvögel der Alleen und Hecken nachgewiesen (1 Ortolan-Revier am Südrand, 1 Neuntöter-Revier, 1 Grünspecht, 1 Bluthänfling und 1 Dorngrasmückenpaar in der Südwestecke).

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes (300 m Umfeld), aber außerhalb des Plangebietes wurde im Erlenbruchwald des Granzower Sees ein Horst des Mäusebussards kartiert.

## *Baubedingte Beeinträchtigungen, Bauzeitenregelung (V1) zum Schutz der Offenlandbrüter und der Greifvögel:*

Die vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung (vom 1.9. bis 28./29.2 des Folgejahres) und ist zum Schutz der Brutvögel der Halb-/ Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Grauammer, Braunkehlchen usw.) in Ordnung und im B-Plan (Teil B, Hinweise - Nr. 2 Artenschutz) bereits aufgeführt. Eine Abweichung durch regelmäßige Herstellung von Schwarzbrachen in der Brutvogelzeit ist bei Erfordernis möglich.

Eine Abweichung von der Brutzeitenregelung im 200 m Umfeld des kartierten Mäusebussardhorstes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese sind im Umweltbericht, Anlage 2 (Kap. 5.2, Seite 27) benannt und als geeignet einzustufen, fehlt jedoch im Umweltbericht mit integrierter Artenschutzprüfung und als Hinweis im B-Plan, Teil B.

### *Anlagebedingte Beeinträchtigung für Offenlandbrüter:*

Für die direkt auf der Vorhabenfläche betroffenen Brutvogelarten und die sich am Rand der VHF befindlichen Brutvogelarten des Halb- und Offenlandes (7 Reviere der Feldlerche, 1 Revier der Heidelerche, 1 Revier des Braunkehlchens) sind mit den Maßnahmen M4 (Feldvogelstreifen für die Vögel des Offenlandes auf ca. 0,8400 ha) und auch den Maßnahmen M2 (Landschaftstypische Heckenpflanzung mit Blühstreifen je 5 m breit) und M3 (Vorgelagerter Blühstreifen) geeignete Minimierungsmaßnahmen vorgesehen und werden im B-Plan festgesetzt. Zusätzlich sollen 5 Streifen zu je 8 m Breite im Solarpark (SO PV) angelegt werden (insg. 1,02 ha).

Auf Grund der Achsabstände von 12 m im Sondergebiet der Agri-PV werden vom Gutachter auf 3,32 ha zusätzliche Potenziale für Brutplätze der Feldlerche gesehen (abhängig von der angebauten Feldfrucht). Dieser Einschätzung wird von Seiten der UNB nicht uneingeschränkt gefolgt, da die Module der Agri-PV bis zu 6,0 m hoch aufgebaut werden dürfen und eine vergrämende Kulissenwirkung für die Feldlerche verursachen können. Die Fläche der Agri-PV kann aber als Nahrungshabitat und Revierumfeld für die Feldlerche angesehen werden, z.B. für Brutansiedlungen auf der Maßnahmenfläche M4.

Die Anlage und Pflege der Maßnahmenflächen M2 bis M4 wurden als Hinweise in den B-Plan aufgeführt, auch die Entwicklung eines extensiven Grünlandes innerhalb des Sondergebietes SO-PV (Maßnahme M1) und mit einer brutvogelfreundlichen Pflege. Die Maßnahmen sind nach

Ansicht der UNB insgesamt geeignet und vom Umfang her ausreichend, um die Lebensstättenverluste der Offenlandbrüter auszugleichen.

### Forderung:

- Die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung ist als Hinweis in den B-Plan (Teil B) unter Nr. 2 Artenschutz (Bauzeitenreglung V1) aufzunehmen.
- Die Bauzeitenregelung für den Mäusebussard ist noch als Hinweis in den B-Plan aufzunehmen.

### **Gehölzschutz**

Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR).

### Forderungen

Es ist eine Festsetzung zum Erhalt und zum Schutz der Gehölze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu treffen.

### **Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB.

Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die HVE entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.

### Kompensationsmaßnahmen

Es wurden im Umweltbericht bereits mögliche Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind nach erster Einschätzung seitens der UNB noch nicht ausreichend, um alle Eingriffe zu kompensieren. Insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Landschaft reichen die geplanten Heckenpflanzungen nicht aus, die Einsehbarkeit des Solarparks mit seinen 6 m hohen Modulen aus allen Richtungen einzugrenzen bzw. zu minimieren.

Die Errichtung von PV-Anlagen führt regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da es sich hierbei um großräumige landschaftsfremde technische Objekte handelt. Im UB sind bereits Heckenpflanzungen vorgeschlagen worden. Diese Hecken können allerdings nur teilweise den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ausgleichen, da sie nicht entlang aller Solarparkgrenzen gepflanzt werden.

### Forderungen

Als Teil der Umweltprüfung und Voraussetzung für eine naturschutzfachliche Bewertung ist eine Sichttraumanalyse und Visualisierung (Fotosimulation) der geplanten Anlage durchzuführen. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und der Auswirkungen einer PV-Anlage auf das Landschaftsbild sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Empfindlichkeit des vorhandenen Landschaftsbildes
- Sichtbarkeit/Erkennbarkeit der PV-Anlage oder einzelner Anlagenteile aus verschiedenen Sichträumen (Nahbereich, Fernbereich, je nach Gegebenheit)
- Größe und Homogenität der Anlage im Blickfeld
- Lage zur Horizontlinie
- vorhandene Sichtverschattungen
- Vorbelastung durch andere anthropogene Landschaftselemente

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind PV-Anlagen mit einheimischen standortgerechten, auch im Winter weitgehend sichtsverschattenden Gehölzpflanzungen einzugrünen. Dabei sind nach der HVE mindestens 5 m breite dreireihige Heckenpflanzungen anzulegen. Die Höhe der Gehölzpflanzung ist dabei in Abhängigkeit von der Höhe der Module sowie der Lage im Landschaftsrelief zu planen. Weiterhin kann alternativ auch eine Verdichtung vorhandener Gehölzstreifen zur Sichtverschattung bilanziert werden.

Die im Umweltbericht bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen können multifunktional bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden.

### Allgemeiner Hinweis

Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.

### Ansprechpartner

Arten- und Biotopschutz: Herr Pankow (Tel. 03876/713729)  
Eingriffsregelung: Frau Pingel/ Frau Gellert (Tel. 03876/713771)

### Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 23.10.2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)
BaumSchV-PR	Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009

### 3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen nicht.

## **VI. Sb Bauordnung**

### 1. Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen oder Hinweise.

### 2. Planungsrecht

#### *2.1 Planzeichenerklärung*

- Bei der in Gliederungspunkt 5 aufgeführten Hauptversorgungsleitung Elektrizität (oberirdisch) handelt es sich um eine Nachrichtliche übernommene Festsetzung, die nicht der Abwägung unterliegt. Sie ist unter einem eigenen Gliederungspunkt „Nachrichtliche Übernahme“ in der Zeichenerklärung aufzuführen.
- Der Höhenbezugspunkt ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.
- In der Planzeichnung wird das Sonstige Sondergebiet Agri-PV hellgrün (Fläche für die Landwirtschaft) unterlegt. Zur Eindeutigkeit der Planzeichnung wird empfohlen, die Zeichenerklärung in Gliederungspunkt 1 Art der baulichen Nutzung farblich anzupassen.

### 2.2 *Verfahrensvermerke*

Die Planunterlage ist im weiteren Verfahren um die zwingend erforderlichen Verfahrensvermerke zu vervollständigen.

### 2.3 *Übersichtplan*

Es ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitaler Anwendung auf der Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist:  
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“

### 2.4 *Begründung*

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow wird offensichtlich hinsichtlich des Sitzes des Unternehmens nicht erfüllt, die Gewerbesteuer kann damit nicht vollständig in die Gemeinde fließen. Im weiteren Verfahren ist die Aussage in der Anmerkung zu konkretisieren.

## **VII. Sb Wirtschaft/Infrastruktur**

Regionalplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

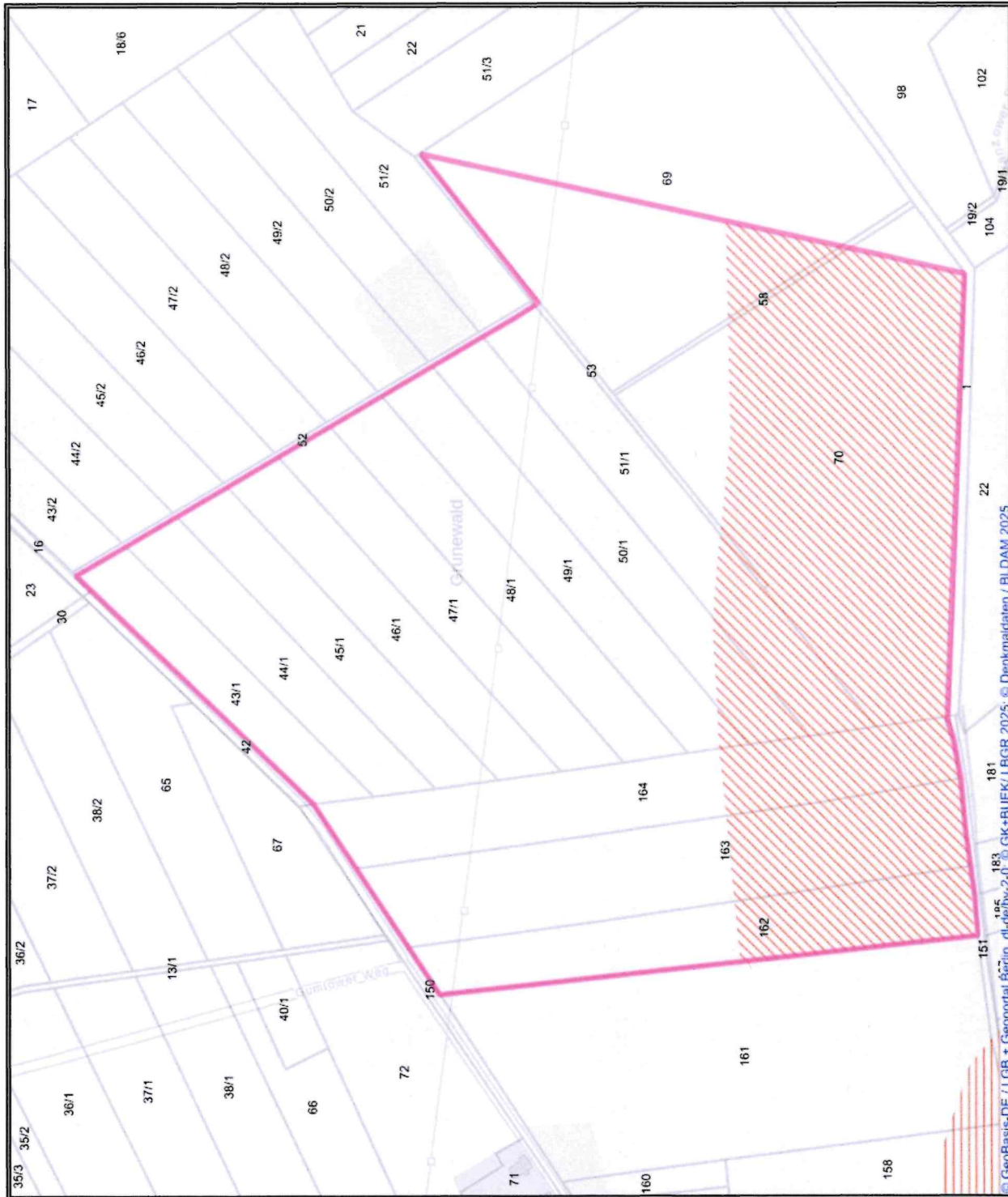
*S. Konrad*

Konrad  
Sachbearbeiterin

### Anlage

Anlage 1 - Kartierung der Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Anlage



19.05.2025

Maßstab 1: 5000



Brandenburgisches Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologisches  
Landesmuseum  
Abt. Bodendenkmalpflege  
GV 2025:181  
Legende

 Ihre Planung

 Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2.0  
Denkmaldaten: © BLDAM 2025  
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

